

**Prüfungsordnung**  
**für die Abschlussprüfung**  
**in dem Ausbildungsberuf**  
**"Rechtsanwaltsfachangestellte/r"**  
**der Rechtsanwaltskammer Köln**

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln hat in seiner Sitzung am 16.09.1995 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 05.09.1995 gemäß §§ 47 Satz 1, 79 Abs. 4 Satz 1, 71 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes i.d.F. vom 23.03.2005 aufgrund der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 23. November 1987 i.V.m. der Verordnung zur Änderung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 15. Februar 1995 folgende Prüfungsordnung erlassen:

**I. Prüfungsausschüsse**

**§ 1 Errichtung**

Die Rechtsanwaltskammer errichtet für die Abnahme der Abschlussprüfungen Prüfungsausschüsse in der erforderlichen Anzahl. Der Berufsbildungsausschuss bestimmt ihre Anzahl und den Ort ihrer Errichtung durch gesonderten Beschluss.

**§ 2 Zusammensetzung**

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Anzahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder jeder Gruppe vertreten sich untereinander.

### **§ 3 Berufung**

(1) Die Mitglieder werden von der Kammer längstens für fünf Jahre berufen. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Kammerbezirk bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Anzahl innerhalb einer von der Kammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Kammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

Die Sätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

(2) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Kammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(3) Von der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 2 Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

### **§ 4 Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Ausbildende und die Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Kammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Kammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

### **§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss kann während seiner Amtszeit den Vorsitz zwischen den Gruppen wechseln.

(2) Jeder Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 6 Geschäftsführung**

Die Kammer regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

### **§ 7 Verschwiegenheit**

Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Kammer.

## **II. Abschlussprüfung**

### **§ 8 Prüfungsgegenstand**

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lernstoff vertraut ist. Die Ausbildungsverordnung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

### **§ 9 Prüfungstermine**

(1) Die Kammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr und setzt die Anmeldefristen fest. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die Termine einschließlich der Anmeldefristen gibt die Kammer mindestens drei Monate vorher durch das Mitteilungsblatt oder durch Rundschreiben bekannt.

(2) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von der Kammer anzusetzen.

### **§ 10 Anmeldung**

(1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Verwendung der von der Kammer genehmigten Anmeldeformulare. Die termingerechte Anmeldung zur Prüfung und Einreichung der Unterlagen obliegt dem Ausbildenden mit Zustimmung des Auszubildenden. Auch der Auszubildende kann die Anmeldung zur Prüfung vornehmen. Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt die Anmeldung durch den Prüfungsbeerber, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(2) Die Anmeldung ist innerhalb der gesetzten Frist an die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses/der Prüfungsausschüsse zu richten, in dessen/deren Bezirk die Ausbildungsstelle liegt, in Fällen von § 12 die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Ausbildungsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt. In Zweifelsfällen entscheidet die Kammer.

### **§ 11 Zulassung**

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen:

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer sich fristgerecht zur Prüfung angemeldet hat,
3. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat und
4. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung sind vorzulegen:

1. eine Ablichtung des Berufsausbildungsvertrages,
2. eine Beurteilung der Leistung durch den Ausbildenden,
3. das letzte Zeugnis der Berufsschule in bestätigter Abschrift oder Ablichtung,
4. der Nachweis über die Teilnahme an der Zwischenprüfung,
5. das Berichtsheft und
6. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr,

soweit die Geschäftsstelle des/der Prüfungsausschusses/Prüfungsausschüsse nicht bereits über diese Unterlagen verfügt.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist bei Nichtzulassung in einer Niederschrift unter Angabe der Gründe festzuhalten. Ein ablehnender Bescheid ist dem Auszubildenden und dem Ausbildenden schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

Eine Bekanntgabe der Zulassung ist nicht erforderlich.

### **§ 12 Anmeldung und Zulassung in besonderen Fällen**

(1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die schulischen Leistungen in den Fächern Fachkunde, Rechtskunde, Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen einen Notendurchschnitt von mindestens 2,0 ergeben und der Ausbildende in einer qualifizierten Stellungnahme die Zulassung befürwortet.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlussprüfung ist nach Maßgabe des § 43 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r entspricht.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 haben sich die Prüfungsbewerber beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. die Nachweise, dass die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die letzten Zeugnisse der besuchten Schulen in bestätigter Ablichtung und
3. etwaige Nachweise über die Teilnahme an fachbezogenen Ausbildungsmaßnahmen.

### **§ 13 Prüfungsgebühr**

Für die Prüfung wird eine von der Rechtsanwaltskammer festzusetzende Gebühr erhoben, die vom Ausbildenden oder, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht, vom Prüfungsbewerber zu entrichten und mit der Anmeldung fällig ist.

### **§ 14 Durchführung der Prüfung**

Der/Die örtliche/örtlichen Prüfungsausschuss/Prüfungsausschüsse trifft/treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Prüfung einschließlich der einheitlichen Aufgabenstellung, sofern die Prüfungsaufgaben nicht von einem von der Kammer bestellten zentralen Prüfungsaufgabenausschuss erstellt und vorgegeben werden.

### **§ 15 Öffentlichkeit**

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden, der Kammer und Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses, die nicht im Sinne von § 4 als befangen gelten, können bei der Prüfung anwesend sein. Sie haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten.

(2) Bei der Beratung des Prüfungsausschusses über das Prüfungsergebnis dürfen Personen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, nicht anwesend sein.

### **§ 16 Verstöße gegen die Prüfungsordnung**

(1) Bei Täuschungsversuchen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Arbeit unter neuer Aufgabenstellung zu wiederholen ist. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, ist der Bewerber von der Prüfung auszuschließen.

(2) Grobe Verstöße gegen Anordnungen zum Prüfungsablauf und grob ungebührliches Verhalten berechtigen zum Ausschluss des Prüflings von der Prüfung.

(3) Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs, z.B. durch grobe Verstöße gegen Anordnungen des Aufsichtführenden oder bei grob ungebührlichem Verhalten kann der Aufsichtführende den Prüfling von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausschließen, wenn das beanstandete Verhalten trotz zweimaliger Abmahnung fortgesetzt worden ist. Bei der Feststellung einer Täuschungshandlung kann der Aufsichtführende dem Prüfling die weitere Teilnahme unter Vorbehalt gestatten oder ihn von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausschließen. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Aufsichtführende den Prüfling von der jeweiligen Einzelprüfung ausschließen.

(4) Über die endgültigen Folgen eines Täuschungsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Er kann entweder beschließen, dass die Arbeit, bei der eine Täuschungshandlung festgestellt worden ist, unter neuer Aufgabenstellung zu wiederholen ist oder beschließen, dass der Prüfungsteil als "ungenügend" zu bewerten ist. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss auch den Ausschluss des Prüflings von der Prüfung beschließen. In diesem Falle ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären mit der Maßgabe, dass im Falle der Wiederholungsprüfung sämtliche Fächer neu zu prüfen sind.

(5) Bei nachträglicher Feststellung von Täuschungsversuchen innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Prüfung, kann die Kammer eine abgeschlossene Prüfung für ungültig erklären. Das Prüfungszeugnis wird dann eingezogen.

### **§ 17 Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Der Prüfling kann bis zum Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kammer oder dem Prüfungsausschuss von der Prüfung zurücktreten. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt.



(2) Kann der Prüfling aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, an der schriftlichen Prüfung nicht teilnehmen, so ist ihm Gelegenheit zur schriftlichen Prüfung unter veränderter Aufgabenstellung zu geben, soweit dies rechtzeitig vor dem festgelegten Termin zur mündlichen Prüfung durchführbar ist.

(3) Kann der Prüfling aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, an dem mündlichen Teil der Prüfung einschließlich der mündlichen Ergänzungsprüfung nicht teilnehmen, so ist ihm Gelegenheit zur Ablegung der mündlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung zu geben, falls der Hinderungsgrund spätestens innerhalb eines Monats nach dem ursprünglichen Prüfungstermin fortfällt.

(4) Nimmt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung an der weiteren Prüfung nicht teil, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt (z.B. Erkrankung/Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes). Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) In allen anderen Fällen einer Nichtteilnahme gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### **§ 18 Leitung und Aufsicht**

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom zuständigen Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung regelt/n der/die Prüfungsausschuss/ Prüfungsausschüsse die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Es können dabei andere Personen zur Wahrnehmung von Aufsicht- oder Hilfsfunktionen herangezogen werden. Die Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(3) Die Abnahme der Prüfung im Fach "Fachbezogene Informationsverarbeitung" kann einen/einer Fachlehrer/in übertragen werden.

### **§ 19 Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehenden Zeiten, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

### **§ 20 Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung**

(1) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben bestimmt/bestimmen der/die örtliche/örtlichen Prüfungsausschuss/Prüfungsausschüsse einheitlich; bei Errichtung eines zentralen Prüfungsaufgabenausschusses dieser. Sie sind der Kammer nach Durchführung der Prüfung mitzuteilen.

(2) Der Aufsichtführende hat eine Niederschrift zu fertigen, in der besonders zu vermerken ist:

1. der Beginn und das Ende der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit,
2. Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse,
3. die Namen der Prüflinge, die nicht erschienen sind oder die Arbeiten nicht abgegeben haben,
4. der Rücktritt eines Prüflings von der Prüfung.

(3) Nach Abschluss der Prüfung hat der Aufsichtführende in einem verschlossenen Umschlag die schriftlichen Arbeiten sowie die Niederschrift unverzüglich dem zuständigen Prüfungsausschuss zu übermitteln.

## § 21 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus fünf Prüfungsfächern. Der Prüfling soll praxisbezogene Fälle und Aufgaben aus seinem Ausbildungsberuf lösen und dabei zeigen, dass er Regelungen anwenden und rechtliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge verstehen und beurteilen kann. Die erforderlichen Fertigkeiten in der Fachbezogenen Informationsverarbeitung soll er nachweisen.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde;  
das Prüfungsfach umfasst insbesondere Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Grundlagen des Verfassungsrechts, des Wirtschaftens und der Wirtschaftspolitik, Geld- und Zahlungsverkehr, Kredit;
2. Rechnungswesen;  
das Prüfungsfach umfasst insbesondere berufsbezogenes Rechnen und Buchführung;
3. Fachbezogene Informationsverarbeitung;  
das Prüfungsfach "Fachbezogene Informationsverarbeitung" umfasst:
  - a) in Textbearbeitung in 60 Minuten Formulieren und Gestalten eines fachkundlichen Textes nach Vorgaben mit Hilfe automatisierter Textverarbeitung,
  - b) in Textverarbeitung in 30 Minuten Erfassen und Gestalten eines fachkundlichen Textes mit Hilfe automatisierter Textverarbeitung;
4. Zivilprozessrecht;  
das Prüfungsfach umfasst insbesondere Ablauf des Zivilprozesses, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung;
5. Rechtsanwaltsgebührenrecht;  
das Prüfungsfach umfasst insbesondere Erstellen von Vergütungsrechnungen und das Kostenfestsetzungsverfahren.

(3) Für das Prüfungsfach "Rechnungswesen" beträgt die Prüfungsdauer 60 Minuten, für die übrigen Prüfungsfächer jeweils 90 Minuten; sie kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## **§ 22 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss unter der Leitung des Vorsitzenden abgenommen. Es sollen nicht mehr als 3 Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern.

(2) Der Termin der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss bestimmt und den Prüfungsteilnehmern mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen bekannt gegeben. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(3) In dem Prüfungsgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er mit den für den Ausbildungsberuf wesentlichen Fragen vertraut ist und praktische Fälle lösen kann.

## **§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden vom Prüfungsausschuss bewertet. Der Bewertung wird das Bewertungsschema des § 24 zugrunde gelegt. Die Arbeiten für das Prüfungsfach "Fachbezogene Informationsverarbeitung" können von Fachlehrern vorberatend bewertet werden.

(2) Eine vom Prüfungsteilnehmer nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note "ungenügend" zu bewerten.

(3) Die Ergebnisse des schriftlichen Teils der Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern mit der Ladung zur mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(4) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit "mangelhaft" und in den übrigen Fächern mit mindestens "ausreichend" bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings in einem der mit "mangelhaft" bewerteten Fächer mit Ausnahme des Prüfungsfaches Fachbezogene Informationsverarbeitung die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(5) Die Ergänzungsprüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt; sie kann auch am Tag der mündlichen Prüfung stattfinden.

Für die Ladung zur Ergänzungsprüfung gilt § 22 Abs. 2 entsprechend. Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung ist dem Prüfling vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

### **§ 24 Bewertungsschema**

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung sowie die Gesamtleistung sind - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses - wie folgt zu bewerten

Punkte	Noten	
100 - 92	sehr gut	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91 - 81	gut	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80 - 67	befriedigend	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
66 - 50	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
49 - 25	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
24 - 0	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

(2) Die Prüfungsleistungen sind mit ganzen Punkten zu bewerten. Dezimalstellen werden ab 0,50 aufgerundet und darunter abgerundet.

### **§ 25 Feststellung des Ergebnisses der Gesamtprüfung**

(1) Im unmittelbaren Anschluss an den mündlichen Teil der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss gemeinsam das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und der Gesamtprüfung in geheimer Beratung fest.

Der Punktwert für die Gesamtnote wird errechnet, indem die Punktzahlen der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten zu der mit zwei vervielfältigten Punktzahl der Bewertung der mündlichen Prüfung addiert und sodann die Summe durch sieben geteilt wird.

(2) Im Anschluss an die Beratung teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling das Ergebnis der Prüfung mit. Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen im Gesamtergebnis und in 5 Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit "ungenügend" bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die Prüfung endet mit der Bekanntgabe des Ergebnisses.

(3) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Prüfungszeugnis. Die Kammer fertigt das Prüfungszeugnis aus.

(4) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach § 37 BBiG"
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers
- den Ausbildungsberuf
- das Gesamtergebnis der Prüfung
- die Einzelergebnisse der Prüfungsfächer
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschriften der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und eines Beauftragten der Kammer mit Siegel.

(5) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(6) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Ausbildende von der Kammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 26 ist hinzuweisen.

### **§ 26 Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nichtbestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nichtbestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von einem Jahr - gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

Der Antrag nach Abs. 2 ist spätestens mit der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden, um das Ergebnis zu verbessern.

### **III. Zwischenprüfung**

#### **§ 27 Durchführung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres, jedoch nicht später als 18 Monate nach Beginn der Ausbildung stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 9 der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 23.11.1987 Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Sie ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle und Aufgaben in insgesamt höchstens 180 Minuten in den folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

- 1 Recht,
2. Büropraxis und -organisation,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

#### **§ 28 Aufgabenerstellung und Durchführung**

(1) Der/Die örtliche/örtlichen Prüfungsausschuss/Prüfungsausschüsse beschließt/beschließen auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung einheitliche Prüfungsaufgaben.

(2) Zuständig für die Durchführung der Zwischenprüfung sind die für die Abschlussprüfung errichteten Prüfungsausschüsse.



### **§ 29 Anmeldung und Gebühren**

(1) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung hat durch den Ausbildenden mit Zustimmung des Auszubildenden bei der Geschäftsstelle des/der örtlich/örtlichen zuständigen Prüfungsausschusses/Prüfungsausschüsse schriftlich nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu erfolgen.

(2) Die Zwischenprüfung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird von der Kammer festgelegt. Die Gebühr ist vom Ausbildenden mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung zu entrichten. Die Zahlung ist mit der Anmeldung nachzuweisen.

### **§ 30 Bescheinigung**

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die gem. § 43 Abs. 1 Ziffer 2 Berufsbildungsgesetz Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist.

(2) Die Bescheinigung enthält die Ergebnisse einzelner Prüfungsarbeiten.

(3) Über das Ergebnis der Zwischenprüfung erhalten der Auszubildende, der Ausbildende und die Berufsschule eine Bescheinigung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Rechtsmittel**

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Kammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **§ 32 Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und Niederschriften sind fünf Jahre aufzubewahren.

### **§ 33 Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die am 31. Juli 1995 bestehen, ist die Prüfungsordnung in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung in der ab dem 01. August 1995 geltenden Fassung.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit ihrer Veröffentlichung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln in Kraft.

Die Änderungen wurden vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 26.08.2009 (Az.: 7626 Z. 15) genehmigt.